

## **TOP 18:**

---

### Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über persönliche Schutzausrüstungen

COM(2014) 186 final

Drucksache: 116/14 und zu 116/14

Mit dem Verordnungsvorschlag wird das Ziel verfolgt, ein hohes Schutzniveau für Nutzerinnen und Nutzer von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) zu gewährleisten und den Anwendungsbereich der bisherigen Richtlinie 89/686/EWG über persönliche Schutzausrüstungen (PSA-Richtlinie) zu präzisieren. Gleichzeitig soll das Funktionieren des Binnenmarktes verbessert und der ordnungspolitische Rahmen für PSA vereinfacht werden.

Die PSA-Richtlinie wurde am 21. Dezember 1989 verabschiedet und ist seit dem 1. Juli 1995 in vollem Umfang anwendbar. Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die PSA-Richtlinie durch eine Verordnung ersetzt werden.

Die Richtlinie enthält die wesentlichen Anforderungen, denen z. B. Schutzhelme, Gehörschützer, Sicherheitsschuhe, Rettungswesten, Fahrradhelme oder auch Sonnenbrillen genügen müssen, damit sie auf dem EU-Markt bereitgestellt werden dürfen. Sie verpflichtet zudem die Hersteller, die CE-Kennzeichnung anzubringen und den Nutzerinnen und Nutzern Anweisungen für die Lagerung, Verwendung, Reinigung, Wartung und Desinfektion der PSA zu liefern.

Der Verordnungsvorschlag zielt zum einen auf eine Änderung bzw. Präzisierung bestehender Regelungen, z. B. in Form:

- einer Erweiterung des Geltungsbereichs, indem Produkte zur privaten Verwendung als Schutz gegen Hitze, Feuchtigkeit und Wasser nicht mehr ausgeschlossen werden sollen;
- von Klarstellungen der Bestimmungen über maßgefertigte und individuell angepasste PSA zur Verringerung des Auslegungsbedarfs oder
- von Änderungen der Vorschriften über die zu liefernden Unterlagen, um die Arbeit der Marktüberwachungsbehörden zu verbessern.

Der Vorschlag zielt zum anderen darauf ab, die PSA-Richtlinie an den Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten vom 13. August 2009 (NLF-Beschluss) anzugleichen. Dieser gibt ein einheitliches Muster für Bestimmungen vor, die in EU-Produktvorschriften einheitlich verwendet werden (z. B. Begriffsbestimmungen, Verpflichtung der Wirtschaftsakteure und notifizierten Stellen, Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, Konformitätsbewertung, Schutzklauselmechanismen).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 116/1/14** ersichtlich.